

An das
Regierungspräsidium Karlsruhe
Sachgebiet 33b
76247 Karlsruhe

Az: 33b-8224.44-

über die zuständige Kontrollstelle

in _____

Antrag

auf Ausnahmegenehmigung für die **Anbindehaltung** von Rindern in **Kleinbetrieben**

nach **Artikel 39** der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen.

1. ANTRAGSTELLER

Name:..... Vorname:.....
Tel.: Fax: e-Mail:@.....
Straße:
PLZ:..... Ort:
Öko-Kontrollnummer: D-BW-_____-_____-_____

2. BEANTRAGUNG

Hiermit stelle ich einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach Art. 39 der VO (EG) Nr. 889/2008, die bis zum 31.12.2013 gültig ist.

3. HINWEISE

Zutreffendes bitte vollständig ausfüllen bzw. ankreuzen; Falls erforderlich, Anlage beifügen.
Die im Antrag beschriebenen Anforderungen an den Freigeländezugang und die Gestaltung der Anbindeplätze finden sich in folgendem **Merkblatt** für die umweltgerechte Landbewirtschaftung wieder: „**Anbindehaltung von Rindern im ökologischen Landbau**“, Herausgeber: Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenberg, Jahr der Veröffentlichung: 2010. Das Merkblatt ist erhältlich bei den Kontrollstellen und den Landratsämtern. Außerdem ist es auf folgenden Internetseiten eingestellt:
www.rp-karlsruhe.de/servlet/PB/menu/1245530/index.html;
www.lvvg-bw.de und www.LTZ-Augustenberg.de.

4. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- 4.1 Im ökologischen Landbau ist die Anbindehaltung der Tiere grundsätzlich untersagt. Jedoch können nach Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 davon Ausnahmen in Kleinbetrieben zugelassen werden, wenn es nicht möglich ist, die Rinder in Gruppen zu halten, deren Größe ihren verhaltensbedingten Bedürfnissen angemessen wäre, sofern die Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weideland

und mindestens zweimal in der Woche Zugang zu Freigelände haben, wenn das Weiden nicht möglich ist.

4.2 Die Anforderung „Kleinbetrieb“ setzt in Baden-Württemberg folgendes voraus:

Maximaler Rinderbestand im Jahresdurchschnitt: 35 RGV

(RGV = Rindergroßvieheinheiten)

Bei einer EG-Öko-verordnungskonformen Haltung der gesamten Nachzucht definiert sich ein Kleinbetrieb ausnahmsweise bis zu einer Größe von max. 35 Kühen.

RGV-Schlüssel

Tierart	RGV
Rinder unter 6 Monaten	0,3
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,6
Rinder über 2 Jahre	1,0

5. ANGABEN des Antragstellers (alle zutreffenden Angaben sind zwingend anzukreuzen)

5.1 Angaben zum Rinderbestand:

- Dem Antrag ist eine Bestätigung des Landwirtschaftsamtes oder ein aktueller Ausdruck aus der HIT-Datenbank beigelegt. (Anlage ist dem Antrag zwingend beizulegen)
- Ich halte nicht mehr als 35 RGV im Jahresdurchschnitt.
- Ich halte nicht mehr als 35 Kühe im Jahresdurchschnitt. Meine gesamte Nachzucht wird EG-Öko-verordnungskonform gehalten.

5.2 Angaben zum Weidegang und zum Freigeländezugang:

- Dem Antrag ist eine Skizze beigelegt aus der ersichtlich wird, wo sich der Freigeländezugang für den mind. zweimal wöchentlichen Auslauf auf dem Betrieb befindet (Lage des Stallgebäudes und des Auslaufs/Freigeländezugangs mit Angaben der Entfernung zueinander). (Anlage ist dem Antrag zwingend beizulegen)
- Die angebundenen Rinder erhalten während der Weidezeit Zugang zu Weideland. ¹
- Die angebundenen Rinder erhalten ab Ende der diesjährigen Weidezeit und der künftigen Weidezeiten mindestens zweimal in der Woche Zugang zu Freigelände. ²
- Der Freigeländezugang entspricht den Mindestanforderungen an die Gestaltung und Bewirtschaftung von Freigeländeflächen in Baden-Württemberg. ³

6. ERKLÄRUNG des Antragstellers

6.1 Mir ist folgendes bekannt:

- Änderungen der Angaben unter Nr. 5 des vorliegenden Antrages können zur Rücknahme einer erteilten Ausnahmegenehmigung führen.
- Ich bin zur Erbringung des Nachweises bzgl. der Einhaltung des Sommerweideganges und des zweimal wöchentlichen Auslaufes verpflichtet. Diesen Nachweis muss ich im Kontrollfall plausibel nachvollziehbar darlegen (als Grundlage dient die Darstellung in der Betriebsbeschreibung / im Bewirtschaftungsplan).
- Der Inhalt des Merkblattes (unter Punkt 3 des vorliegenden Antragsformulars genannt), in dem die Vorschriften zur Gestaltung der Anbindeplätze konkretisiert werden. ⁴

- Das Regierungspräsidium Karlsruhe erhebt für die Bearbeitung des Antrages Gebühren.

6.2 Ich versichere, dass ich:

den Tieren durch das Management der Auslaufflächen eine maximale Nutzung entsprechend der rechtlichen Vorgaben ermögliche (z.B. durch Abstreuen von vereisten Laufhofflächen, Räumen von Schnee).

6.3 Mir ist bekannt, dass bei Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung die von mir unter Punkt 5 gemachten Angaben vollumfänglich einzuhalten sind. Eine nachweisbare Nichterfüllung kann zum Entzug des Rechts zur Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse mit Hinweis auf die ökologische Produktion führen, sowie weitere Folgen im Fall der Förderung nach dem MEKA haben.

7. UNTERSCHRIFT des Antragstellers

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

8. ERKLÄRUNG der Kontrollstelle (von der Kontrollstelle auszufüllen):

- Die Angaben im obigen Antrag werden bestätigt.
- Die Angaben im obigen Antrag werden in den folgenden Punkten nicht bestätigt:

.....
.....
.....
.....
.....

9. UNTERSCHRIFT der Kontrollstelle

Ort, Datum, Unterschrift (zuständige Kontrollstelle bzw. Kontrolleur), Stempel der Kontrollst.

Erläuterungen:

- 1 Für die Anbindehaltung im Kleinbetrieb muss Weidegang während der Vegetationszeit (Sommerweidegang) an mind. 120 Tagen pro Jahr für je mind. 5 Stunden möglich sein.
Bei der Nutzung von Pensionsweiden im Berggebiet ist für die notwendige Dauer des Weideganges die Nutzbarkeit der Flächen maßgebend.
- 2 Die Mindestdauer für zeitlich beschränkten Zugang zu Freigelände beträgt ca. 1 Stunde pro Tier und Tag. Bei Kalbinnen und Kühen kann unter Berücksichtigung des erhöhten Ruhebedürfnisses in der ersten Woche nach der Geburt vom zweimal wöchentlichen Auslauf abgesehen werden.
- 3 Anforderungen an den Freigeländezugang
 - Standort in einem Wasserschutzgebiet, Gewässer- oder Brunnennähe:
 - Laufhof mit undurchlässigem Boden und Entwässerung in Gülle- bzw. Jauchegrube
 - Für permanenten Zugang der Tiere geeignet
 - Baugenehmigung bzw. Kenntnisausweis ist notwendig bei über 100 m² Grundfläche
 - Räumen von Schnee nach Bedarf
 - Platzangebot: Mindestens gem. Anhang III der VO (EG) Nr. 889/2008
 - Sonstige Standorte:
 - Bei Laufhöfen mit durchlässigem Boden:
 - Kein Wasserzufluss von außen
 - Einfach räumbar
 - Vor jeder Nutzung räumen von Schnee
 - Nach jeder Nutzung entfernen des Mistes
 - Platzangebot: Mindestens das Doppelte gem. Anhang III der VO (EG) Nr. 889/2008)
 - Nutzung des Laufhofes max. 2 Stunden täglich
 - keine Morastbildung
 - Baugenehmigung bzw. Kenntnisausweis ist notwendig bei über 100 m² Grundfläche
 - Winterweide:
 - Keine Morastbildung
 - Erhalt der Grasnarbe
 - Platzangebot: Mindestens das Achtfache gem. Anhang III der VO (EG) Nr. 889/2008
 - Befestigung von Sammelplätzen, insbes. Ein-/Austrieb
- 4 Gestaltung der Anbindeplätze
 - Die Abmessungen der Anbindeplätze sind so zu gestalten, dass die Tiere nicht auf Kanten oder Gitterrosten liegen oder stehen.
 - Der Untergrund muss weich (DLG- oder vergleichbar auf Tiergerechtheit geprüfte Gummimatte/Matratze oder Stroh-Mistmatratze) und mit ausreichend Einstreu versehen sein.
 - Die Anbindevorrichtung muss verstellbar und tierindividuell anpassbar sein.
 - Das Hochbinden der Schwänze ist nicht erlaubt.
 - Kuhtrainer dürfen nicht verwendet werden.
 - Bei ordnungskonformer Haltung der gesamten Nachzucht und max. 35 Kühen in Anbindehaltung (Kleinbetriebe) dürfen Kalbinnen frühestens zwei Tage nach der Kalbung in die Kuhherde integriert und angebunden werden.

Für die Gewährleistung eines ausreichenden Platzangebotes der Anbindeplätze und der Erfüllung der physiologischen Bedürfnisse der Tiere sollten in Abhängigkeit von der Körpergröße der Tiere folgende Mindestmaße eingehalten werden:

- Stand-/Liegefläche:
 - Standlänge (SL): $0,92 \times \text{schräge Rumpflänge (cm)} + 30 \text{ (cm)}$Das ergibt z.B. folgende Richtwerte:
 - 1,75 bis 1,90 m für Kühe der Rassen Holstein, Fleckvieh und Braunvieh
 - Ca. 1,65 m für Kühe der Rasse Vorderwälder
 - Ca. 1,50 m für Kühe der Rasse Hinterwälder

- Standbreite (SB): $0,86 \times \text{Widerristhöhe (cm)}$

Das ergibt z.B. folgende Richtwerte:

- 1,20 bis 1,30 m für Kühe der Rassen Holstein, Fleckvieh und Braunvieh

Von diesen Richtwerten kann abgewichen werden, wenn die vorhandene Standbreite mindestens 1,10 m beträgt, bis längsten zum Zeitpunkt der nächsten Sanierungsmaßnahme bzw. Veränderung an den Anbindeständen bzw. der Aufstallung (z.B. Veränderung der Anbindevorrichtung, Veränderung der Standlänge) oder wenn durch eine gleichmäßige Verteilung von freien Anbindeplätzen in einer Aufstallungsreihe eine durchschnittliche Standbreite von 1,40 m je Tier erreicht wird. Die endständigen Plätze sollten dabei mit Tieren belegt werden.

- 1,10 bis 1,20 m für Kühe der Rasse Vorderwälder
- 1,05 bis 1,10 m für Kühe der Rasse Hinterwälder

Werden die genannten Maße (Richtwerte) im Einzelfall nicht erreicht, hat der Landwirt den Nachweis zu erbringen, dass die Durchschnittsgröße der Tiere seiner Herde die geringeren Standabmessungen zulässt.

- Anbindevorrichtung:
 - Mind. 60 cm Spielraum in Längsrichtung
 - Mind. 40 cm Spielraum in QuerrichtungInsbesondere Halsrahmen sind diesbezüglich zu prüfen.
- Trogwand:
 - Möglichst flexibel
 - Bei fester Ausführung max. 30 cm hoch
- Trogbodenhöhe: 10 bis 15 cm über dem Standniveau

Vorgaben zur Stand- und Liegefläche, sowie Vorgaben, die mit baulichen und technischen Veränderungen verbunden sind, sind bis spätestens 31.12.2013 umzusetzen.